



## UNTER DER LUPE:

### «NAZI-RAUBKUNST IN DER SCHWEIZ: BESTEHT EIN RÜCKGABEANSPRUCH?»

Während des zweiten Weltkrieges wurde die jüdische Bevölkerung von den Nationalsozialisten systematisch ermordet. Deren Eigentum (Hausrat, Kunstwerke, Vermögen usw.) wurde vom Deutschen Reich einverleibt und teilweise ins Ausland verkauft. Auch private Kunsthändler und Sammler aus der Schweiz liessen sich die Gelegenheit zum Kauf von solchen geraubten Kunstwerken nicht entgehen.

In den 90er Jahren wuchsen aufgrund des gestiegenen öffentlichen Interesses die Bestrebungen, in Beständen von Archiven und Museen nach NS-Raubkunst zu suchen. In der Schweiz werden Kunstwerke, welche ihren rechtmässigen Eigentümern in der NS-Zeit aufgrund der politischen Verfolgung abhandengekommen sind, in die untenstehenden Kategorien unterteilt.

- Unter **NS-Raubkunst** werden Kunstwerke subsumiert, die von zumeist jüdischen Privatpersonen während ihrer Verfolgung zur Zeit des Zweiten Weltkriegs im Deutschen Reich und den besetzten Gebieten durch die Nationalsozialisten konfisziert wurden. Konfiszierung ist gleichbedeutend mit der Wegnahme von Gütern oder Vermögen ohne Entschädigung; in der Regel durch staatliche Instanzen.
- Zur Zeit des Deutschen Reichs erfasste der Begriff der **entarteten Kunst** Kunstwerke der Moderne (20. Jahrhundert) sowie solche jüdischen Ursprungs. Es wurden somit nicht nur Werke jüdischer Künstler erfasst, sondern auch Werke, die dem Expressionismus, Impressionismus und weiteren modernen Kunstrichtungen angehören. Entartete Kunst wurde aus staatlichen Museen entfernt und verkauft oder vernichtet. Kunstwerke, die als Leihgaben Privater in staatlichen Museen hingen und dort beschlagnahmt wurden, sind der NS-Raubkunst zuzuordnen.
- Unter den Begriff **Fluchtgut im engeren Sinn** werden Kunstwerke subsumiert, die aufgrund einer aus der Verfolgung resultierenden Zwangslage von jüdischen Kriegsflüchtlingen in der Schweiz oder in einem anderen Staat, in dem der Holocaust nicht stattfand (Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika usw.), zur Not veräussert wurden.

Im Zusammenhang mit der Restitution, d.h. der Wiederherstellung der damaligen Eigentumsverhältnisse im Sinne der Rückgabe von Kunstwerken an die rechtmässigen Eigentümer bzw. deren Erben, stellen sich auch rechtliche Fragen.

In der Schweiz sind gegenwärtig keine Rechtsvorschriften anwendbar, welche spezifisch auf Kunstwerke, respektive auf NS-Raubkunst, entartete Kunst oder Fluchtgut im engeren Sinne Anwendung finden. Eigentumserwerb und -verlust richten sich nach den allgemein geltenden Vorschriften des Zivilrechts sowie des Obligationenrechts.

Im Hinblick auf die Restitution von Kunstwerken müssen die vorgängig erwähnten Kategorien berücksichtigt werden.

- Rückgabeforderungen von **NS-Raubkunst** sind aufgrund des Fristenlaufs (fünf Jahre ab Besitzverlust) heute grundsätzlich nicht mehr möglich. Einzig eine Rückgabeforderung von einem bösgläubigen Erwerber wäre zur heutigen Zeit noch denkbar, dies jedoch nur, sofern kein gutgläubiger Besitzer bereits Eigentum am Kunstwerk erworben hat. Bösgläubig ist ein Erwerber, wenn er den Rechtsmangel kennt oder bei den nach den Umständen verlangten Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen.

Gutgläubig ist jemand, der die redliche Überzeugung hat, dass der Veräusserer berechtigt sei, ihm das Eigentum zu übertragen.

- **Entartete Kunst**, die sich in staatlichen Museen oder öffentlichen Sammlungen als Eigentum des nationalsozialistischen Staates befand, ist einer Rückgabe nicht zugänglich. Dies aufgrund zweier während der Zeit des Deutschen Reichs erlassenen Gesetze (Gleichschaltungsgesetz von 1933 und Neuaufbaugesetz von 1934), die von den Alliierten nicht als nichtig eingestuft wurden und somit die Eigentumsübertragungen rechtmässig werden liessen. Die Frage nach einer Rückforderung stellt sich nur bei denjenigen Kunstwerken, welche als Leihgaben von Privatpersonen in öffentlichen Museen ausgestellt und in diesen Räumlichkeiten beschlagnahmt wurden, d.h. somit unter den Begriff der NS-Raubkunst zu subsumieren sind.
- Zum heutigen Zeitpunkt ist eine Rückgabe von **Fluchtgut im engeren Sinn** über das Zivilrecht ebenfalls ausgeschlossen. Entweder sind die Veräusserungsgeschäfte wirksam oder eine Anfechtung ist aufgrund des Fristenlaufs nicht mehr möglich. Für die Geltendmachung von Entstehungsmängeln des Vertrages wie bspw. einer Übervorteilung oder eines Willensmangels besteht grundsätzlich eine Jahresfrist. Eine rechtliche Verpflichtung zur Rückgabe von Fluchtgut im engeren Sinn besteht somit keine.

Weil die heutigen rechtlichen Möglichkeiten oft nicht genügen, um zufriedenstellende Resultate bzgl. der Restitution von NS-Raubkunst und Fluchtgut im engeren Sinn zu erreichen, wurde auf internationaler Ebene die Washingtoner Erklärung erlassen. **Die Washingtoner Erklärung** soll bei der Restitution

von Kunstwerken, die von den Nationalsozialisten konfisziert wurden, wegleitend sein. Sie wird international als „Best Practice“ im Umgang mit NS-Raubkunst angesehen. Anstatt langwierige und teure Prozesse anzustreben, sollen alternative Möglichkeiten für eine faire Lösung zwischen den Streitparteien gefunden werden. Es handelt sich bei der Washingtoner Erklärung jedoch bloss um eine Selbstverpflichtung, die grundsätzlich ausschliesslich auf Kunstwerke im Besitz der öffentlichen Hand Anwendung findet. Sie wurde im Rahmen der Washingtoner Konferenz ausgearbeitet und von diversen Staaten unterzeichnet. Sie ist jedoch nicht bindend und die Anwendung beruht auf einer freiwilligen Übernahme. Die Schweiz hat die Richtlinien der Washingtoner Konferenz mitverabschiedet und damit erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunst grosse Bedeutung beimisst.

**Bei der Geltendmachung von eigentumsrechtlichen Ansprüchen ist es immer wichtig, sich der laufenden Fristen bewusst zu sein. Nur dann können Ansprüche auch erfolgreich durchgesetzt werden.**

Für eigentumsrechtliche Fragen, selbstverständlich nicht nur im Zusammenhang mit Kunstwerken aus der NS-Zeit, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Das Team der Eberhart Anwaltskanzlei AG